

Schutzkonzept Schule Zollikon gültig ab 3. Januar 2022

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Dieses Konzept gilt für alle Schulen in der Gemeinde Zollikon, namentlich die Primarschulen Rüterwis und Oescher (inkl. Kindergärten und Betreuungsangebot), die Sekundarschule Zollikon Zumikon sowie die Musikschule. Sowohl für die Musikschule als auch für die schulische Tagesbetreuung bestehen ergänzende separate Konzepte.

Für die Schutzkonzepte verantwortliche Person im Namen der Gesamtschulpflege Zollikon:

Name: Corinne Hoss

Funktion: Schulpräsidentin

Telefon: 044 396 37 50

Mail: corinne.hoss@schulezollikon.ch

Inhalt

A: Allgemeine Regeln.....	2
B: Distanzregeln.....	8
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur.....	11
D: Schul- und Klassenanlässe.....	13
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung.....	14
F: Isolations- und Quarantänemassnahmen.....	18

Schutzmassnahme	Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)
A: Allgemeine Regeln Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.		
	<ul style="list-style-type: none"> • 	
A1: Schutzkonzept	<ul style="list-style-type: none"> • Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht. • Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, dieses Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben sowie je eigene Schutzkonzepte in Anlehnung an das vorliegende zu erstellen. 	Schulpflege, Leiter Bildung, Schulleitung
A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause	<ul style="list-style-type: none"> • Schulsehörerige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung • Unsicherheiten oder Fragen werden mit den Schulärzten der Schule Zollikon resp. Zumikon abgesprochen. • Die Schule Zollikon beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an. 	Eigenverantwortung Schulärzte: Für Kindergarten- und Primarschul-Kinder: Frau Dr. med. Léa Hochstrasser Kinderärzte Zollikon (Zollimed AG) Dufourstrasse 66, 8702 Zollikon Telefon 044 391 45 00 E-Mail: info(at)zollimed.ch Für Oberstufenkinder (nur für Schülerinnen u. Schüler mit Wohnsitz in Zollikon): Frau Dr. med. Vasiliki Vasilopoulou und Herr Dr. med. Peter Reinhard Kinder-Permanence Spital Zollikerberg Trichtenhauserstrasse 2, 8125 Zollikerberg Telefon 044 397 28 50 E-Mail: kinder(at)spitalzollikerberg.ch Schülerinnen u. Schüler mit Wohnsitz in Zumikon wenden sich an den Schularzt von Zumikon

Schutzmassnahme	Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)
		weitere Adressen: schularzt @vsa.zh.ch Kantonsarzt: Dr. med. Christiane Meier Dr. med. Bettina Bally Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich Tel. 043 259 24 09 Sekretariat
A3 Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert.	<ul style="list-style-type: none"> • Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht • Die Mitarbeitenden/Eltern/externen Nutzer sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert. • Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen. Bei jeder Anpassung des Schutzkonzeptes werden sie aktiv durch die Schule informiert. 	Schulpflege, Leiter Bildung, Schulleitungen
A4: Allgemeine Verhaltensregeln	<ul style="list-style-type: none"> • Für das Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal gilt bei sämtlichen schulischen Aktivitäten in Innenräumen (einschliesslich des Präsenzunterrichts) ab dem 1. Dezember 2021 eine Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit • Keine Maskentragpflicht gilt in für die Konsumation von Speisen und Getränken vorgesehenen Aufenthaltsräumen während der sitzenden Konsumation. • Für Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse gilt eine Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit vom 1. Dezember 2021 bis und mit 24. Januar 2022 gestützt auf die Verordnung des Regierungsrats des Kantons Zürich über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich (RRB1367/2021), § 2, Abs 1 • Für Schülerinnen und Schüler der 1.-3. Klasse gilt eine befristete Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit vom 3. Januar 2022 bis und 	Schulpflege, Leiter Bildung, Schulleitungen, Lehrpersonen, Betreuungspersonen

Schutzmassnahme	Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)
	<p>mit 24. Januar 2022 aufgrund des Beschlusses des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 8. Dezember 2021, Anpassung der Verordnung des Kantons Zürich über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwachsene halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. Dies gilt auch im Freien. • An Sitzungen, Konferenzen etc. werden Masken getragen, wenn der Abstand von 1.5m nicht eingehalten werden kann. Sitzungen können nach wie vor digital stattfinden. • Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist im Rahmen des Regelunterrichts, trotz des laufenden Reihentestings, wenn immer möglich zu vermeiden und auf der Kindergartenstufe (infolge der fehlenden Maskenpflicht) gänzlich untersagt. Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport können unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht ab 1. Klasse, Abstand, Hygiene) aber klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden. • Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten. • Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt seit 13.9.2021 gemäss Bundesratsbeschluss vom 8.9.2021 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen <u>keine</u> Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: 	

Schutzmassnahme	Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen). ○ Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit weniger als 50 Personen (z.B. Elternanlässe) • Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. ○ Maskenpflicht: Das Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6, Bundesratsbeschluss vom 8.9.2021, ist obligatorisch; zudem wird zusätzlich der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten ○ Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden. ○ Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. • Keine Masken-/Zertifikatspflicht gilt auch für Aussenräume der Schulen (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her). 	
<p>A5: Aussenstehende Personen betreten nur für definierte Anlässe das Schulareal (Aussenplätze, Schul- und Betreuungshäuser), die Maskenpflicht gilt weiterhin (öffentliche Räume)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Schulangehörigen sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe die Schul- oder Betreuungshäuser betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben. Für aussenstehende Personen, welche Innenräume betreten, gilt nach wie vor Maskenpflicht • Zutritt haben Personen, die zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten vorübergehend an der Schule tätig sind. Die Maskenpflicht gilt für sie in den Innenräumen. • Für Veranstaltungen in Innenräumen siehe A4. 	<p>Alle Mitarbeitenden der Schule</p>

Schutzmassnahme	Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)
<p>A6: Weitergehende Schutzmassnahmen aufgrund hoher Anzahl Personen (Veranstaltungen auch mit externen Teilnehmenden)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der 50-Personen-Regel erlaubt. Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6, Bundesratsbeschluss vom 8.9.21, wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. • Zugelassen sind: Für schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen gilt keine Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden. Zu beachten ist die allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen gemäss der Verordnung des Regierungsrats sowie die jeweiligen Vorgaben der schulischen Schutzkonzepte zum Schutz der Mitarbeitenden • Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. • Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht ab 1. Klasse, befristet vom 3.1.2022 bis 24.1.2022, Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) grundsätzlich zulässig. Veranstaltungen müssen ausschliesslich ohne Zertifikat angeboten werden. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gelten in Innenräumen eine maximale Raumbelastung von zwei Dritteln der Raumkapazität sowie eine Sitzpflicht. Die Zwei-Drittel-Regel der Raumbelastung definiert die Anzahl der Teilnehmenden. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (maximale Anzahl Teilnehmender, Ausgabe von Essen und Getränken, etc.) müssen zwingend eingehalten werden. • Die Schulleitungen können, in Absprache mit dem Leiter Bildung, Anlässe kurzfristig absagen, sollte die epidemiologische Lage der jeweiligen Schule dies erfordern. • Klassenweise Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (siehe auch A4 und B4) grundsätzlich möglich. 	<p>Schulleitungen, Lehrpersonen</p>

Schutzmassnahme	Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)
	<ul style="list-style-type: none"> • Verhaltensregeln und Massnahmen werden anhand von Plakaten kommuniziert und bekannt gemacht. 	
A7: Hygienemassnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Personen, die sich in den Schulanlagen aufhalten, haben ausreichend Möglichkeiten, die Hände zu desinfizieren. • Die Reinigungsfrequenz, insbesondere der Sanitäranlagen, Handläufe und Türgriffe, bleibt erhöht. 	Leiter Bildung, Schulleitungen, Hausdienst, Lehrpersonen
A8: Freiwillige Unterrichtsangebote, Kurse, Freifächer etc.	<ul style="list-style-type: none"> • Alle freiwilligen Unterrichtsangebote wie Kurse, Freifächer, Kurse in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport etc. dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht ab 1. Klasse, befristet vom 3.1.2022 bis 24.1.2022, Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) sowie klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden. 	Schulpflege, Leiter Bildung, Schulleitungen
A8: SwissCovidApp	<ul style="list-style-type: none"> • Empfehlung: Die SwissCovidApp schützt vor kollektiven Quarantänemassnahmen: je mehr Leute die App nutzen, desto eher sind gezielte anstatt flächendeckende Quarantänemassnahmen möglich. • Lehr- und Leitungspersonen, die eine Meldung über die SwissCovid-App erhalten, klären das weitere Vorgehen umgehend mit der Infoline des kantonsärztlichen Dienstes (Contact Tracing) ab. Dem Rat der Infoline ist Folge zu leisten und die vorgesetzte Person ist zu orientieren, sollte die Präsenz vor Ort beeinträchtigt werden durch eine Anordnung der kantonalen Behörden. 	Eigenverantwortung
A 9: Repetitive Reihentests (Pool-Tests)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Schule Zollikon startet ab 6. September 2021 mit repetitiven Reihentests für alle Klassen (Kindergarten bis und mit Sekundarschule). • Die Teilnahme an diesen Tests ist für Schülerinnen und Schüler wie auch für Mitarbeitende freiwillig. Es wird jedoch auf die dringende Empfehlung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich zur Teilnahme an der Reihentestung verwiesen. 	Schulpflege Eltern / Mitarbeitende

Schutzmassnahme	Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)
	<ul style="list-style-type: none"> Die Eltern füllen in jedem Fall ein Formular aus, auf welchem sie der Schule mitteilen, ob ihr Kind an der Testung teilnehmen darf oder nicht. Schülerinnen und Schüler, welche nicht an den Tests teilnehmen, haben eventuell strengere Quarantäne-Massnahmen einzuhalten, sollte es in der eigenen Klasse einen positiven Corona-Fall geben. Der diesbezügliche Entscheid fällt das Contact Tracing resp. der Kantonsärztliche Dienst des Kantons Zürich. Die Schulpflege kann für einzelne Klassen/ganze Schulen eine zeitlich begrenzte Maskenpflicht oder auch eine zeitlich begrenzte Klassenquarantäne (in Absprache mit dem Contact Tracing) anordnen, wenn es die örtlichen pandemischen Gegebenheiten erfordern (siehe auch A10). Für die Handhabung beim Musikschulunterricht wird auf E4 verwiesen. 	<p>Eltern</p> <p>Contact Tracing Kanton Zürich</p> <p>Schulpflege</p>
A10: Weitergehende Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Die Vorgaben und Empfehlungen des Bundes und des Kantons für die schulischen Schutzkonzepte sind Minimalvorgaben. Die Schulbehörde kann in ihrem Schutzkonzept weitergehende Massnahmen beschliessen. Sie hat, gestützt auf ihr Schutzkonzept etwa auch die Kompetenz, vorübergehend eine Maskenpflicht anzuordnen. Diese muss begründet verhältnismässig und zeitlich begrenzt sein (zum Beispiel beim Vorliegen von positiven Pools eine Maskenpflicht bis zum Vorliegen der Einzeltestresultate). 	Schulpflege
<p>B: Distanzregeln</p> <p>Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.</p>		
B1:	<ul style="list-style-type: none"> Die Abstandsregeln werden jeweils nach den Ferien und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in 	Mitarbeitende

Schutzmassnahme	Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)
Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen	der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.	
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	<ul style="list-style-type: none"> • Schülerinnen und Schüler bis und mit 3. Primarklasse sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen, die befristete Maskentragpflicht (3.1.2022 bis 24.1.2022) für 1.-3. Klassen muss jedoch trotzdem eingehalten werden. • Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarklasse und für erwachsene Personen (Mitarbeitende und Eltern/Erziehungsberechtigte) gilt eine Maskentragpflicht vom 1.12.2021 bis 24.1.2022. 	
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind auch mit der Maskentragpflicht einzuhalten. 	Alle
B4: Veranstaltungen, Elternabende etc.	<ul style="list-style-type: none"> • Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.2021, gemäss Bundesratsbeschluss vom 8.9.2021, grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen <u>keine</u> Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen). ○ Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit weniger als 50 Personen (z.B. Elternanlässe) • Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. 	Alle veranstaltenden Personen, Eigenverantwortung

Schutzmassnahme	Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Maskenpflicht: Das Tragen einer Gesichtsmaske ist obligatorisch; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. ○ Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. • Keine Zertifikatspflicht gilt auch für Aussenräume der Schulen (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her). • Für Veranstaltungen im Freien ohne Zertifikatspflicht gilt: <ul style="list-style-type: none"> ○ bis 500 Personen (inkl. Veranstalter), wenn die Besucher/innen sich frei bewegen ○ bis 1000 Personen (inkl. Veranstalter) mit Sitzpflicht für die Besucher/innen • Wechseln die Besucherinnen und Besucher zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her, gelten die Vorgaben für Innenräume (siehe auch A4). • Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen, sind erlaubt. Das Tragen von Gesichtsmasken ist obligatorisch. Die Vorgaben des Bundes bezüglich schulischer Veranstaltungen (Ausgabe von Essen und Getränken nur sitzend etc.) müssen eingehalten werden. • Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen (siehe oben) • Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen 	

Schutzmassnahme	Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)
	<p>Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.</p> <ul style="list-style-type: none"> An allen Veranstaltungen mit Besuchenden gilt Maskenpflicht in Innenräumen für die Erwachsenen und für Kinder ab 1. Klasse (befristet vom 3.1.2022 bis 24.1.2022). 	
<p>B5: Festlegung einer Personenhöchstzahl (erwachsene Personen) in den Räumen</p>	<ul style="list-style-type: none"> In allen Räumen (z.B. Aula, Lehrer-, Vorbereitungs- oder Sitzungszimmer etc.; ausgenommen Schulzimmer) sind Plakate vorhanden, die die Höchstzahl der erlaubten erwachsenen Personen im Raum angeben. Der Richtwert beträgt 4m² pro Person im Raum. 	<p>Schulleitung, Hausdienst</p>
<p>C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur</p> <p>Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.</p>		
<p>C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Hygieneregeln werden jeweils nach den Ferien und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Auf Körperkontakt wie z.B. Händeschütteln wird verzichtet Massnahmen siehe C3 	<p>Schulpflege, Leiter Bildung, Schulleitung, Lehrpersonen</p>
<p>C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden</p>	<ul style="list-style-type: none"> Es stehen allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung. Massnahmen siehe C3 	<p>Schulpflege, Leiter Bildung, Schulleitung, Facility Manager, Hausdienst</p>
<p>C3:</p>	<ul style="list-style-type: none"> Händedesinfektionsspender in allen Unterrichtsräumen und Toilette 	<p>Schulpflege, Leiter Bildung, Schulleitung, Facility Manager, Hausdienst, Lehrpersonen</p>

Schutzmassnahme	Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)
Hygienevorschriften Reinigung	<ul style="list-style-type: none"> • Händedesinfektionsstation an jedem Haupteingang der Schulanlagen • Reinigung der Sanitäranlagen mindestens einmal täglich • Leerung der Abfalleimer mindestens einmal täglich • Reinigung der Handläufe und Türgriffe mehrmals täglich • Reinigung der Korridorböden täglich • regelmässiges Lüften der Räume in den Pausen. Ist das Öffnen der Fenster nicht möglich, ist eine längere Lüftungsdauer vorzusehen. • Reinigung der nicht persönlichen Musikinstrumente sowie gemeinsam benützter IT-Geräte durch die Lehrperson zwischen den Lektionen mit zur Verfügung stehenden Desinfektionstüchern bzw. Spezialmittel (u.a. Klaviertastatur) • Reinigung der Lehrerpulte mit den zur Verfügung stehenden Desinfektionstüchern 	
C4: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen	<ul style="list-style-type: none"> • Masken werden über den Facility Manager bestellt. Die Schulleitung sorgt in Zusammenarbeit mit dem Facility Manager für die Verteilung der Masken. • Bei Teilnahme an Veranstaltungen sind die Besucherinnen und Besucher selber für ihre Masken verantwortlich. 	Facility Manager, Schulleitung Besucherinnen und Besucher
C5: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV, Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Maskenpflicht im ÖV ist zu beachten. Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen und Schüler ab der 1. Klasse (befristet vom 3.1.2022 bis 24.1.2022), da das Transportmittel als Innenraum gilt, und erwachsene Schulangehörige permanent Schutzmasken. • Für die Schutzmasken auf dem Schulweg (Bus) sind die Eltern zuständig. • Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten. 	Lehrpersonen, Begleitpersonen

Schutzmassnahme	Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)
D: Schul- und Klassenanlässe Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.		
D1: Klassenlager, Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch den Bund statt.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Vorgaben des Bundes (Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich) sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten. • Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten (siehe C5). • Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt. • Klassenweise mehrtätige Klassenlager sind zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept vorliegt, das von der Schulpflege/Schulleitung bewilligt wurde. Das Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, möglichst viele Aktivitäten im Freien) und muss sicherstellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden. Alle im Lager anwesenden Personen (sowohl Teilnehmende als auch Lagerleitung/ Hilfspersonen etc.) müssen zu Lagerbeginn ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen (keine Selbsttests). Wer kein negatives Testresultat vorweisen kann, darf nicht ins Lager mitgehen. Nach dem Lager kann eine weitere Testung vorgesehen werden. Die Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt) müssen im Testkonzept enthalten sein. Schülerinnen und Schüler, die sich nicht testen lassen wollen, werden während der offiziellen Blockzeiten an der Schule beschäftigt. Auf klassenübergreifende Klassenlager ist zu verzichten. 	Schulleitungen, Lehrpersonen, Begleitpersonen

Schutzmassnahme	Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)
	<ul style="list-style-type: none"> Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. 	
D2: freiwilligen Unterrichtsangebote	<ul style="list-style-type: none"> Alle freiwilligen Unterrichtsangebote wie Kurse, Freifächer, Kurse in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) etc. können klassenübergreifend (mit Maskenpflicht ab der 1. Klasse, befristet vom 3.1.2022 bis 24.1.2022, sowie Abstand, Hygiene) und im Präsenzunterricht stattfinden. Die Schulleitungen können, in Absprache mit dem Leiter Bildung, solche freiwilligen Angebote auch befristet streichen, sollte die epidemiologische Lage der jeweiligen Schule dies erfordern. Freiwillige Schulsportangebote können auf allen Stufen der Volksschule angeboten werden. Sportliche Wettkämpfe sind - mit den entsprechenden Schutzvorkehrungen und ohne Publikum - möglich. 	Schulpflege, Leiter Bildung, Schulleitung
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung		
Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.		
E1: Schulergänzende Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss (Maskenpflicht permanent ab der 1. Klasse, befristet vom 3.1.2022 bis 24.1.2022, ausser während der eigentlichen Konsumation). In den Betreuungshäusern Rüterwis und Oescher gelten dazu zusätzlich je eigene, den Örtlichkeiten angepasste Schutzkonzepte. Massnahmen werden gemäss Hygienekonzept konsequent umgesetzt. 	Leitung Betreuungshäuser, Mitarbeitende Betreuung

Schutzmassnahme	Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Betreuungshäuser werden von Eltern oder abholenden Erwachsenen nicht betreten. Kinder werden nach Möglichkeit selbständig auf den Heimweg geschickt, allfällige spezielle Übergabesituationen werden abgemacht resp. im Vorfeld abgesprochen. • Das Betreuungsteam achtet auf sich und hält konsequent zu den von aussen kommenden Erwachsenen 1.5 Meter Abstand ein. • Während der Zubereitung und der Verteilung der Mahlzeiten tragen die Mitarbeitenden Handschuhe und Schutzmasken. • Es wird konsequent Schöpfbesteck benutzt. Es wird darauf geachtet, dass sich die Kinder nicht von Hand aus einem Brot-, Früchte- oder Gemüseteller bedienen. • Kinder werden angehalten, kein Essen oder Getränke zu teilen. • Vor und nach dem Essen waschen oder desinfizieren Kinder und Mitarbeitende ihre Hände. • Mitarbeitende platzieren sich jeweils im Abstand von 1.5 Meter. • Keine Selbstbedienung, ebenfalls keine eigene Besteckbedienung • Zwischenverpflegungen werden immer am Tisch im Sitzen eingenommen. 	
<p>E2: Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) / Hauswirtschaft wird der Unterricht so gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe C1-3 und E1 • Die Schülerinnen und Schüler werden über den korrekten hygienischen Gebrauch des Bestecks und Geschirrs instruiert. 	<p>Fachlehrpersonen, Hausdienst</p>
<p>E3:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Im Sportunterricht gilt Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit für alle Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schüler ab der 1. Klasse, befristet vom 3.1.2022 bis 24.1.2022. 	<p>Lehrpersonen, Fachlehrpersonen, Hausdienst</p>

Schutzmassnahme	Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)
<p>Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregungen eingehalten werden können.</p> <p>Für sportliche Aktivitäten (inkl. Schwimmen) draussen entfällt die Maskentragepflicht, wenn die Abstandsregeln eingehalten werden können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung auch bei kühleren Temperaturen wenn möglich im Freien. • Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden. • Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung • Hygieneregeln für Garderoben- und Duschenbenutzung werden eingehalten (u.a. Höchstanzahl Personen, zusätzliches Reinigen) • Der Schwimmunterricht findet im Zeitraum der befristeten Maskenpflicht (ab 1. Klasse, befristet vom 3.1.2022 bis 24.1.2022) nicht statt. 	
<p>E4: Musik- & Musikschulunterricht</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Musikunterricht und musikalische Aktivitäten sind auf allen Stufen der Volksschule zulässig, auf klassenübergreifende Aktivitäten ist jedoch, zu verzichten. Beim Musizieren mit Blasinstrumenten in Gruppen und beim Chorsingen (mit Gesichtsmaske ab der 1. Klasse, befristet vom 3.1.2022 bis 24.1.2022) sind die Abstands- und Hygienevorschriften für entsprechende Aktivitäten einzuhalten (grosse Räume, sehr gute Belüftung). • Sobald für eine Klasse durch das Contact Tracing für einen klar definierten Zeitraum eine erleichterte Quarantäne angeordnet worden ist, ist das Musizieren mit Blasinstrumenten sowie das Singen generell verboten. • Kinder, welche durch das Contact Tracing unter erleichterte Quarantäne gestellt worden sind (weil sie bei den repetitiven Reihentest mitmachen), können während der Zeitdauer der Quarantäne den Musikschulunterricht besuchen, solange für die Erzeugung eines Tones die Maske nicht abgenommen werden muss (d.h., Blasmusikunterricht ist in dieser Zeit nicht möglich!). 	<p>Lehrpersonen, Eltern</p>

Schutzmassnahme	Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)
	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder, welche bei den repetitiven Reihentests nicht mitmachen, gelten bei den Quarantäne-Bestimmungen als potentiell positiv getestet, profitieren daher nicht von Quarantäne-Erleichterungen und dürfen daher den Instrumental-Unterricht <u>nicht</u> besuchen! • Für die Musikschule gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss. Es gilt das eigene Musikschul-Schutzkonzept. 	
E5: Bibliotheksbesuch	<ul style="list-style-type: none"> • Für den Besuch in der Bibliothek gilt für Kinder der ab der 1. Klasse (befristet vom 3.1.2022 bis 24.1.2022) sowie für alle Lehr- und Begleitpersonen der entsprechenden Klasse eine generelle Masken-tragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit. 	Lehrpersonen, Begleitpersonen
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.		
F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).	<ul style="list-style-type: none"> • Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten. • Schriftliche/mündliche Information Schutzkonzept 	Schulpflege, Schulleitung
F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B):	<ul style="list-style-type: none"> • Ein der Situation angepasster Schutz (Schutzscheibe, Gesichtsvisioner etc.) ist jederzeit gewährleistet. 	Schulpflege, Schulleitung, Hausdienst
F3: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)	Erwachsene Personen halten auch mit Masken untereinander sowie gegenüber SuS wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.	Alle Erwachsenen

Schutzmassnahme	Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)
F4: Schutz von besonders gefährdeten Personen	Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden. Dazu soll wie im Frühjahr 2020 das Recht auf Homeoffice bzw. ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt werden. Die Bestimmungen dafür sind in der personalrechtlichen Weisung zur Coronasituation (https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html) festgelegt.	
F5: Pflichten der Arbeitgebenden zum Schutz der Arbeitnehmenden (Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich)	An allen öffentlichen Schulen der obligatorischen Volksschule, Sonderschulen sowie Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, gilt für das Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal und Schülerinnen und Schüler ab der 1. Klasse (befristet vom 3.1.2022 bis 24.1.2022) in Innenräumen eine Maskentragpflicht.	
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.		
G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken	<ul style="list-style-type: none"> In jeder Schule sowie in den Betreuungshäusern ist ein Quarantänezimmer bestimmt und bezeichnet. Es ist ausgestattet mit Schutzmasken und Desinfektionsmittel Die Eltern werden umgehend informiert, damit sie ihr Kind unverzüglich abholen (Heimweg möglichst ohne ÖV-Nutzung) 	Schulleitung, Lehrpersonen

Schutzmassnahme	Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)
G2: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene	<ul style="list-style-type: none"> • Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten • Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten • Generell bittet die Schule Zollikon Betroffene, zum Schutz der Schulgemeinschaft, so schnell wie möglich einen Covid-19-Test zu absolvieren 	Schulleitung, Lehrpersonen
G3: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule	<ul style="list-style-type: none"> • Die Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin müssen zwingend umgesetzt werden. • Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet sowie der Leiter Bildung informiert. 	Meldung an: Schulleitung & Leiter Bildung
G4: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin müssen zwingend umgesetzt werden. 	Alle Beteiligten
G5: Kommunikation	<p>Informationsschreiben liegen bereit. Ablauf Kommunikation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • betroffene Eltern • betroffene Klasse • Team • ganze Schule • Öffentlichkeit wird aktiv informiert 	Schulpflege, Leiter Bildung, Schulleitung
G6: Quarantäneregelungen	<ul style="list-style-type: none"> • Personen, die sich ferienhalber in ein Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko begeben, sind dazu verpflichtet, sich innerhalb von zwei Tagen nach der Wiedereinreise in die Schweiz beim kantonalen Contact Tracing zu melden. Hierbei gelten die jeweils aktuellen BAG- 	Eigenverantwortung

Schutzmassnahme	Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)
	<p>Bestimmungen, eine eventuell geltende Quarantäne-Pflicht muss zwingend eingehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Übrigen wird auf die von Bund und Kanton definierten Quarantäneregeln verwiesen • Gleiches wie oben gilt selbstredend auch für alle Mitarbeitenden der Schule Zollikon. • Die repetitiven Reihentests haben keinen Einfluss auf geltende BAG-Bestimmungen resp. Anordnungen des Contact-Tracings und deren Folgen. Diese sind übergeordnet. • Vermutet die Schule Zollikon, dass eine Schülerin oder ein Schüler evtl. in Quarantäne müsste, werden die Eltern nochmals über die Quarantänepflicht informiert. • Weiss die Schule Zollikon, dass eine Schülerin oder ein Schüler in Quarantäne sein müsste, schickt sie diese/diesen wieder nach Hause, informiert die Eltern und den kantonalen schulärztlichen Dienst unter: schularzt@vsa.zh.ch. Dieser koordiniert dann das weitere Vorgehen mit dem kantonsärztlichen Dienst. • Das Contact Tracing gibt Dritten keine Auskunft darüber, wer sich in Quarantäne befindet. Ämter oder Schulen können diesbezüglich keine Informationen einholen. Umgekehrt nimmt das Contact Tracing jedoch Hinweise entgegen, wenn Quarantänemassnahmen nicht eingehalten werden. Solche Hinweise kann die Schule an contacttracing@gd.zh.ch senden. • Schülerinnen und Schüler, welche aufgrund der Quarantäne nach einem Aufenthalt in einem Risikoland den Unterricht nicht besuchen können, haben keinen Anspruch auf Fernunterricht. Ihre Absenz wird wie eine normale Krankheitsabsenz behandelt. Die Schulleitung wird informiert. 	